

Beitrag: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft in Österreich

Europarechtliche Grundlagen

Neben den nationalen Bestimmungen gibt es eine Vielzahl von europarechtlichen Rechtsvorschriften, die teils unmittelbar in Österreich zu vollziehen sind (zB die EG-VerbringungsV (EG) 1013/2006 betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen) und teils in nationales Recht umzusetzen sind (zB die Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG).

In der Abfallrahmenrichtlinie wird eine 5-stufige Hierarchie für den Umgang mit Abfällen festgelegt, die den Mitgliedstaaten eine Prioritätenfolge für ihre national festzulegenden Maßnahmen vorgibt:

Abbildung: 5-stufige Abfallhierarchie.¹



¹ https://www.bmimi.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/awsgrundsaeetze.html (abgerufen am 27.4.2025).

2015 wurde das **EU-Kreislaufwirtschaftspaket** als Aktionsplan beschlossen. Ziel ist die Schaffung einer kreislauforientierten Wirtschaft, in der Rohstoffe und Güter möglichst lange im Verkehr bleiben und genutzt werden. Durch Maßnahmen in den Bereichen Produktdesign, Wiederverwendung und Recycling sollen nur geringe Mengen an Abfall entstehen und die Lebenszyklen von Produkten geschlossen werden - sodass **aus Alt wieder Neu wird**.

Das Kreislaufwirtschaftspaket soll damit dazu beitragen, die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen.



Abbildung: Modell der Kreislaufwirtschaft.²

Nationale Rechtsgrundlagen

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Abfallwirtschaft in Österreich bildet das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)**. Neben dem AWG stehen in allen neun Bundesländern **Landesgesetze** in Geltung, die jene abfallwirtschaftsrechtlichen Aspekte regeln, die sich in der Zuständigkeit der Landesgesetzgeber befinden. Dies betrifft vor allem die Festlegung der Müllgebühren und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Müllabfuhr.

Die wichtigsten **Inhalte des AWG** betreffen dementsprechend die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Pflichten von Personen, die in der Abfallwirtschaft tätig sind, sowie Vorgaben für Abfallbehandlungsanlagen.

Eine Vielzahl abfallrechtlicher Vorgänge kann über das **EDM-Portal** (Elektronische Datenmanagement) abgewickelt werden. Über das EDM müssen etwa Abfallsammler und Abfallbehandler (ua aufgrund der Abfallbilanzverordnung) zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen melden. Deponieinhaber und Inhaber von bestimmten Anlagen im Zusammenhang mit Deponien müssen gemäß der Deponieverordnung einmal jährlich jeweils über das vorangegangene Kalenderjahr eine Abfall-Input-Output-Meldung erstatten.

2. Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

² <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/economy/20151201STO05603/kreislaufwirtschaft-definition-und-vorteile> (abgerufen am 27.4.2025).

Weitere wichtige Rechtsgrundlage ist das Altlastensanierungsgesetz (**ALSAG**). Ziel des ALSAG ist die Finanzierung der Sanierung von Altlasten. Zudem stellt es die rechtliche Grundlage zur Führung des Altlastenatlas dar. Der Altlastenatlas hat im Jahr 2025 den Verdachtsflächenkataster abgelöst. Als Verzeichnis der Altlasten enthält er bundesweit alle Ablagerungen und Altstandorte, die als Altlasten in der Altlastenatlasverordnung ausgewiesen sind.

Wichtige Begriffe des Abfallrechts

1. Was ist Abfall?

Abfälle sind bewegliche Sachen,

- deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) oder
- deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (zB Gesundheitsgefährdung, Umweltverunreinigung, übermäßige Emissionen) nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Die beiden Abfallbegriffe gelten **alternativ**, sodass Abfall bereits dann vorliegt, **wenn entweder der subjektive oder der objektive Abfallbegriff erfüllt** ist.

Einige Abfallarten sind näher definiert, besonders relevant ist dabei die Einordnung als **gefährlicher Abfall**. In Österreich werden gefährliche Abfälle durch die Abfallverzeichnisverordnung abschließend festgelegt. Das aktuelle Abfallverzeichnis ist im EDM Portal zu finden.

Wann liegt **kein Abfall** vor?

- Grds bei "neuen" Sachen, außer von ihnen gehen Gefährdungen aus;
- Bei beweglichen Sachen, die noch in einer Verwendung stehen, die ihrer ursprünglichen Bestimmung entspricht, zB Schmieröl;
- Bei einem Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist (Nebenprodukt), wenn es etwa sicher ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird.

Keine Abfälle und ausdrücklich vom Anwendungsbereich des AWG ausgenommen sind zudem insbesondere Abwässer, bergbauliche Abfälle, sowie nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben

wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

Praxisbeispiel Bauwirtschaft

Im Bauwesen fallen insbesondere folgende spezifischen Abfallarten an:

- **Siedlungsabfälle:** Abfälle aus privaten Haushalten und ähnliche Abfälle, zB aus dem Baunebengewerbe (zB Büromüll);
- **Gefährliche Abfälle:** Abfälle, die aufgrund ihrer gefährlichen Eigenschaften (zB reizend, gesundheitsschädlich oder giftig) als gefährlich gelten, wie zB Abfälle aus PU-Schaum, Asbestabfälle, Lösungsmittel, Klebstoffe, Batterien, Farb- und Lackabfälle, Leuchtstoffröhren, Elektroaltgeräte, Altöle wie Getriebeöle, Maschinenöle sowie mineralische Fraktionen;
- **Problemstoffe:** gefährliche Abfälle, die typischerweise in privaten Haushalten anfallen, aber auch aus Betrieben stammen können, wenn sie mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Nach der Übergabe an befugte Entsorger gelten für sie die allgemeinen Regeln für gefährliche Abfälle.

2. Was ist das Abfallende?

Altstoffe gelten so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe **unmittelbar als Substitution (= Ersatz) von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten** verwendet werden.

Im Fall einer Vorbereitung zur Wiederverwendung ist das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht. Das Ende der Abfalleigenschaft kann **nur erreicht werden, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Anforderungen eingehalten werden.**

Die EU hat konkrete Abfallendevorschriften für Aluminium-, Stahl- und Eisenschrotte, Bruchglas und Kupferschrotte erlassen. Soweit auf EU-Ebene keine Regelungen bestehen, können die Mitgliedstaaten Abfallendevorschriften festlegen. In Österreich gelten folgende nationale Abfallendevorschriften:

- Komposte gemäß Kompostverordnung;
- Ersatzbrennstoffe gemäß Abfallverbrennungsverordnung;
- Recyclingholz gemäß Recyclingholzverordnung sowie
- Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

Praxisbeispiel Bauwirtschaft

Recycling-Baustoffe dürfen ausschließlich aus Abfällen, die in der Recycling-Baustoffverordnung (Anhang 1, Tabelle 1) aufgelistet sind, hergestellt werden. Diese Abfälle müssen weitestgehend frei von bestimmten Verunreinigungen sein, die in der Verordnung genannt sind (zB Asbest oder Mineralöl).

Recycling-Baustoffe der besten Qualitätsklasse (Qualitätsklasse U-A) **verlieren mit Übergabe durch deren Hersteller an Dritte ihre Abfalleigenschaft.**

Der Hersteller hat eine **Konformitätserklärung** über das Durchführen der Qualitätssicherung sowie das Einhalten der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A auszustellen. Eine Kopie dieser Konformitätserklärung ist dem Übernehmer des Recycling-Baustoff-Produktes zu übergeben.

3. Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP)

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des AWG ist auf nationaler Ebene **mindestens alle sechs Jahre** ein **Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP)** zu erstellen. Die aktuelle Version ist der **BAWP 2023**.

Der BAWP enthält ua eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft und eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklungen der Abfallströme. Der BAWP ist nicht verbindlich im Sinne einer Rechtsvorschrift. Er ist als "**Stand der Technik**" zu verstehen, der unter Abweichung von den Bestimmungen des BAWP auf jede geeignete Weise nachgewiesen werden kann.

4. Abfallbesitzer und (Behandlungs-)Pflichten

Der Abfallbesitzer wird als **Überbegriff für den Abfallerzeuger, den Abfallsammler und -behandler** verstanden. Abfallbesitzer ist der **Abfallerzeuger** oder **jede Person, welche die Abfälle innehat.**

Abfallerzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

Praxisbeispiel Bauwirtschaft

Bei Bauvorhaben ist zumeist der Bauherr *Abfallersterzeuger*. Bauherr ist der Auftraggeber des Bauvorhabens, welcher die Entscheidung zum Bau getroffen, den Bau beauftragt und damit die Bauarbeiten veranlasst hat (Bau, Abbruch, Sanierung etc). Jene Betriebe, die Abfälle des Bauherrn sammeln (abholen, entgegennehmen etc), sind *Abfallsammler*.

Aus dieser Eigenschaft ergeben sich gesetzliche Pflichten, wie die allgemeinen abfallrechtlichen **Behandlungspflichten**. Demnach dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle **einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben**. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen vermieden werden.

Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler und -behandler) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende **Aufzeichnungen** über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Dies gilt etwa nicht für private Haushalte.

Praxisbeispiel Bauwirtschaft

Jede Person, die ein Bauwerk abreißt, umbaut, renoviert oder sonstige Abbruchtätigkeiten, bei denen Abfälle anfallen, beauftragt oder durchführt, ist verpflichtet, besondere abfallrechtliche Vorkehrungen zu treffen. Diese Pflichten umfassen die Schad- und Störstofferkundungen, die Verpflichtung zum Rückbau und die Verpflichtung zur Trennung der Bau- und Abbruchabfälle.

5. Abfallsammler/-behandler

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, muss **beim Landeshauptmann** – sofern keine Ausnahme vorliegt – eine Erlaubnis für seine Tätigkeit beantragen.

Die Erlaubnis ist ua zu erteilen, wenn die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle **geeignet** ist, die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in **einer**

geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist, die **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen wurden sowie die **Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit** gegeben ist.

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als **abfallrechtlicher Geschäftsführer** zu bestellen.

6. Behandlungsanlagen

Praxisbeispiel Bauwirtschaft

Der Auftragnehmer, der den angefallenen Abfall mitnimmt, ist je nach Vereinbarung entweder als *Abfallsammler* oder als *Transporteur* anzusehen. Steht es dem Auftragnehmer frei, selbst zu entscheiden, zu welchem Abfallsammler bzw. Abfallbehandler er die Abfälle bringt, dann ist er als *Abfallsammler* zu qualifizieren, andernfalls als *Transporteur*.

Behandlungsanlagen sind **ortsfeste oder mobile Einrichtungen**, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von **ortsfesten Behandlungsanlagen** bedarf der **Genehmigung der Behörde**. Ausnahmen gibt es etwa für Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen oder Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO) unterliegen.

7. Abfallrechtliches Genehmigungs- bzw Anzeigeverfahren

Zu unterscheiden sind das **ordentliche und das vereinfachte Genehmigungsverfahren** sowie das **Anzeigeverfahren hinsichtlich ortsfester Behandlungsanlagen**.

Besonderheit des AWG ist die **Vollkonzentration**, dh die umfassende Verfahrens- und Entscheidungskonzentration. Die Behörde hat sohin bestimmte Gesetze **mitanzuwenden**. Eine (gesonderte) Genehmigung nach diesen Bestimmungen, zB nach Forst- oder Wasserrecht, ist dann nicht mehr einzuholen.

Parteistellung im ordentlichen Genehmigungsverfahren haben neben dem Antragsteller und dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der die Anlage errichtet werden soll (falls abweichend)

insbesondere die Nachbarn, die Standortgemeinde, der Umweltschutz sowie anerkannte Umweltorganisationen.

Erforderlichenfalls hat die Behörde **Auflagen, Bedingungen und Befristungen** vorzuschreiben. Der Genehmigungsbescheid hat jedenfalls auch Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Behandlungsanlage (**Stilllegungsplan**) zu enthalten.

Im **vereinfachten Verfahren** gelten insbesondere verfahrensbeschleunigende Abweichungen. Insbesondere ist der Bescheid innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu erlassen. Die Parteistellung ist eingeschränkt; Umweltorganisationen haben etwa keine Parteistellung.

Im **Anzeigeverfahren** sind bestimmte Maßnahmen (etwa der emissionsneutrale Ersatz von Maschinen oder Geräten oder die Unterbrechung des Betriebs) der Behörde anzuzeigen und **können mit Einlangen der Anzeige vorgenommen** werden. Bei anderen Maßnahmen (etwa Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik oder die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten) hat die Behörde die Anzeige erforderlichenfalls unter Erteilung geeigneter Aufträge mit Bescheid innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu nehmen.

8. Behandlungsaufträge und subsidiäre Haftung

Wenn Abfälle nicht gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen geboten ist, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen **mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen**.

Bei **Gefahr im Verzug** hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Verpflichteter ist jedenfalls der **Verursacher**, also derjenige, der den Abfall gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt hat. Ist der **Verpflichtete nicht feststellbar**, ist er zur Erfüllung des Auftrags rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so ist der Auftrag **dem Eigentümer der Liegenschaft (sowie dessen Rechtsnachfolger)**, auf der sich die Abfälle befinden, zu erteilen.

Recycling-Baustoffverordnung

Wer ein Bauwerk abreißt, umbaut, renoviert oder in anderer Form Arbeiten durchführt, bei denen Bau- oder Abbruchabfälle entstehen, ist verpflichtet, **bestimmte abfallrechtliche Vorgaben nach der Recycling-Baustoffverordnung** (insbesondere Schad- und Störstofferkundung, Verpflichtung zum Rückbau, Trennpflicht der Bau- und Abbruchabfälle) **einzuhalten**. Diese gelten für Bauherren, Bauunternehmen und alle, die solche Tätigkeiten beauftragen oder ausführen.

Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten

Pflicht zur Schad- und Störstofferkundung

- Ab 750 t Abfall: durch rückbaukundige Person
- Ab 3.500 m³ Bruttorauminhalt: durch externe Fachperson gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32
- Ziel: Gefährliche Stoffe frühzeitig erkennen und entfernen

Verwertungsorientierter Rückbau

- Abbruch in umgekehrter Bau-Reihenfolge
- Ziel: Wiederverwendung & Recycling von Materialien
- Rückbaudokumentation erforderlich (7 Jahre aufbewahren, auf Baustelle mitführen)

Trennpflicht vor Ort

- Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle strikt trennen
- Auch Bodenaushub, Beton, Holz, Metall, Kunststoff etc trennen
- Trennung in Anlage nur bei technischer Unmöglichkeit oder unzumutbaren

Siehe dazu nähere Informationen hier (USP): [Abfallsammlung und -behandlung – Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten](#)

Zudem enthält die Recycling-Baustoffverordnung die **Bestimmungen über Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen** samt dem Eintritt des **Abfallendes** (siehe dazu schon oben).

Verlinkung Gesetze/Homepages:

[EU-Abfallrahmenrichtlinie](#)

[AWG 2002, Fassung vom 28.4.2025](#)

[ALSAG, Fassung vom 28.4.2025](#)

[Recycling-Baustoffverordnung, Fassung vom 28.4.2025](#)

[EDM-Portal](#)

[Altlasten-Portal](#)